



Gesellschaftsrecht I

Repetitionsveranstaltung vom 16. November 2010

Fall 2

Die ZAG wurde von Herrn Z aufgebaut. Sie ist im Baugewerbe tätig. Z verfügt über 66 2/3 % der Aktien. Das restliche Drittel befindet sich in den Händen des Managements. Laut Statuten kann die Gesellschaft den Erwerb von Z-Aktien verweigern, wenn der Erwerber nicht zeigen kann, dass er (1) aktiv im Baugewerbe tätig ist oder (2) mindestens in der dritten Linie mit Herrn Z verwandt oder verschwägert ist.

Nach dem Tod von Herrn Z gehen seine Aktien je zu einem Drittel an FZ, TZ und DZ. Alle drei werden auf ihr Gesuch als Aktionäre anerkannt und ins Aktienbuch eingetragen. FZ schenkt kurz darauf die Hälfte ihrer Aktien ihrem Lebenspartner, dem Vermögensverwalter XV. Dessen Gesuch um Anerkennung als Aktionäre wird von der Gesellschaft mit der Begründung abgelehnt, er sei weder vom Fach noch von der Familie.

XV klagt darauf auf Eintragung als Aktionär mit der Begründung,

- der Hinweis auf die praktische Erfahrung im Baugewerbe verletze seinen Anspruch auf Gleichbehandlung, habe doch der Finanzchef in der Zwischenzeit in die Konsumgüterindustrie gewechselt, sodass dieser die Anforderungen auch nicht mehr erfülle;
- die Familienzugehörigkeit könne „nicht im Ernst eine Rolle spielen“ und sei „diskriminierend“.

Wie stehen seine Aussichten?

Im Prozess stellt sich heraus, dass XV die Aktien bei einer Bank als Sicherheit für die Aufnahme eines Lombardkredites verpfändet hat.

Wie beurteilen Sie die Stellung der Bank?